

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE GILCHING

Gilching, 02.10.2018

Bebauungsplan „Fernwärmezentrale südwestlich des Gewerbegebietes BAB 96 Nord“ für eine Teilfläche von Fl.Nr. 139, Gemarkung Argelsried; Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung des Haupt- und Bauausschusses des Gemeinderates vom 20.08.2018 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Planentwurf i.d.F.v. 20.08.2018 gefasst.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanes i.d.F.v. 20.08.2018 einschließlich Begründung (inkl. Umweltbericht) i.d.F.v. August 2018 sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

- Stellungnahme Landratsamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde, E-Mail vom 04.06.2018
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Weilheim, Schreiben vom 01.06.2018

liegen in der Zeit vom

18. Oktober bis einschließlich 19. November 2018

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, I. OG, Zimmer O1.28

öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch	Lärmgutachten zu Geräuschkontingentierung von Gewerbelärm für angrenzendes GE
Boden	Orientierende Untersuchung zu Altlastenverdachtsfläche für angrenzende Ausgleichsfläche, Bodengrunduntersuchung für angrenzendes GE, Sickerfähigkeit, Retentionsvermögen, bestehende Bodenfunktionen, Bodenversiegelung
Wasser	Geplantes Wasserschutzgebiet der Stadt Germering, Versickerungsfähigkeit des Bodens
Klima und Luft	Topographie, geplante und angrenzende Nutzungsformen
Arten und Biotop	Lage des Plangebiets, vorhandene Arten, Vorkommen geschützter Arten, Situierung und Gestaltung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsteilflächen, Schaffung von Ersatzlebensräumen im Bereich der Ausgleichsfläche
Orts- und Landschaftsbild	Eigenart des vorhandenen Landschaftsbildes, Flächenverbrauch und -versiegelung
Kultur und sonstige Sachgüter	Hinweis auf Bodendenkmäler
Nutzung erneuerbarer Energien/ Energieeinsparung	Nahwärmekonzept für das angrenzende GE
Landschaftsplan und sonstige Pläne	Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende

allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

gez.

Manfred Walter
1. Bürgermeister

im Amtsblatt veröffentlicht am: 10.10.2018
ins Internet eingestellt während o.g. Auslegungszeitraums
(intern abgenommen am: 20.11.2018)